



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 15/2009

Köln, den 07. Oktober 2009

INHALT

Ordnung für die Verwaltung des
Instituts für Bewegungs- und Neurowissenschaft
der Deutschen Sporthochschule Köln vom
28. September 2009

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung für die Verwaltung des Instituts für Bewegungs- und Neurowissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verwaltungsordnung regelt die Geschäftsführung und Mitwirkung im Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft. Für die Ordnung gelten als Vorgaben

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) und
- die Rahmenordnung für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute, Seminare) und Betriebseinheiten der Fachbereiche sowie der zentralen Betriebseinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung.

§ 2 Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit

- (1) Die Leitung des Instituts für Bewegungs- und Neurowissenschaft obliegt dem Institutsvorstand.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er soll zweimal pro Semester zusammentreffen.

§ 3 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören die am Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft tätigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 35 HG als Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit den §§ 42 und 44 HG, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 47 HG und der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 48 HG gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Alle beratenden Mitglieder des Vorstandes müssen Angehörige des Instituts sein.
- (3) Ebenfalls gehören die stellvertretenden Institutsleiterinnen oder Institutsleiter für den Bereich „Lehre“ und den Bereich „Forschung“ dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (4) Besteht das Institut aus mehreren Abteilungen, soll anstelle der Vertreterin oder des Vertreters gemäß § 3 Absatz 2 jede Abteilung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorstand vertreten sein. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter leitet gleichzeitig die jeweilige Abteilung, in der sie oder er gewählt wurde. Wird eine Abteilung geschlossen, endet automatisch die Mitgliedschaft der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters im Vorstand.
- (5) Die jeweilige Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen mit beratender Stimme bestimmt das Rektorat.
- (6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wird eine neue Abteilung gebildet, ist die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Gruppenmitglieder im Vorstand beratendes Mitglied. Gleiches gilt für den Fall, dass durch das Ausscheiden aus dem Institut die Neuwahl des Mitglieds im Vorstand notwendig geworden ist.

§ 4

Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter

- (1) Die dem Institutsvorstand angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren wählen aus ihrer Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter sowie dessen Vertreterin oder Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Ist im Vorstand des Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor vertreten, so bestimmt sie oder er jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Bereiche „Lehre“ und „Forschung“ aus dem Kreise der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die erneute Ernennung ist möglich.
- (2) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen abgestimmt. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält auch nach drei Wahlgängen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Stimmenmehrheit und hat sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat beworben, so gilt die andere Kandidatin oder der andere Kandidat als gewählt. Haben sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber mehrere andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben oder haben sich nur andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben, so entscheidet unter den anderen Kandidatinnen oder Kandidaten bei Stimmgleichheit das Los. Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat beworben, so gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.
- (3) Ist im Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor tätig, ist diese oder dieser für die jeweilige Amtsperiode geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter des Vorstandes. Kommt eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor hinzu, wird dadurch eine begonnene Amtsperiode nicht unterbrochen.

- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft innerhalb der Hochschule und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er legen die Abteilungen im Institut, die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Abteilungen und die Aufgaben der Abteilungen fest. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenpflichtig.

§ 5

Wahl der beratenden Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den am Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in getrennten Wahlversammlungen gewählt. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes führt die Wahl selbst durch oder beauftragt eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter mit der Durchführung.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nach Gruppen getrennt alle am Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft hauptberuflich tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Hilfskräfte. Wiederwahl ist zulässig. Sofern Abteilungen im Institut bestehen, wird die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorstand innerhalb dieser Gruppe der jeweiligen Abteilung durchgeführt.
- (3) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Gruppe wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Die Ablehnung der Wahl ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der ausführlichen Begründung. Sofern in der Abteilung keine Einigung erzielt wird, regeln die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat die Abteilungsleitung.
- (4) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe trotz mehrerer Wahlvorgänge dieselbe Stimmenzahl, so wird die Entscheidung durch die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat getroffen.
- (5) Für die Ergänzung des Vorstandes durch Ersatzmitglieder gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln entsprechend.

§ 6

Beanstandung von Entscheidungen

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes kann Beschlüsse und sonstige Entscheidungen des Vorstandes bei der geschäftsführenden Leiterin oder beim geschäftsführenden Leiter innerhalb von einer Woche schriftlich beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand wegen des besonderen Institutsinteresses den sofortigen Vollzug anordnet.
- (2) Ändert der Vorstand seine Entscheidung nicht ab, kann das Mitglied innerhalb von einer Woche beim Rektorat eine Erörterung der Angelegenheiten beantragen.
- (3) Hält das Rektorat die Entscheidung für rechtswidrig, empfiehlt es dem Vorstand die Änderung der Entscheidung. Folgt der Vorstand dieser Empfehlung nicht, entscheidet das Rektorat.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist für die Umsetzung der Entscheidung über Beanstandungen zuständig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.09.2009

Köln, den 07.10.2009
Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski